

Grundsätze verstoßen, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung auf dem Gebiet der Erstattung gemeinschaftsrechtswidrig erhobener Steuern herausgearbeitet habe, nämlich nicht nur gegen die Grundsätze der Äquivalenz und der Aufrechterhaltung der Wirkungen der Urteile des Gerichtshofes, durch die die Unvereinbarkeit einer Steuer mit dem Gemeinschaftsrecht festgestellt werde, sondern auch gegen den Grundsatz der Effektivität.

(¹) Abl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Detachierte Abteilung Brescia — vom 24. April 2003 in dem Rechtsstreit Societa' DAC S.p.A. gegen Azienda Ospedaliera „Spedali Civili“ von Brescia und gegen Pellegrini S.p.A.

(Rechtssache C-202/03)

(2003/C 171/18)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Detachierte Abteilung Brescia — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 24. April 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Mai 2003, in dem Rechtsstreit Societa' DAC S.p.A. gegen Azienda Ospedaliera „Spedali Civili“ von Brescia und gegen Pellegrini S.p.A um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Verletzt die Tatsache, dass sich der vorläufige Rechtsschutz, den die innerstaatlichen Verwaltungsgerichte für gemeinschaftsrechtliche Ansprüche in Ausschreibungsverfahren gewähren können, von demjenigen unterscheidet, der in der internen Rechtsordnung für anerkannte Rechte in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen oder zwischen diesen und der Verwaltung vorgesehen ist, für die in der innerstaatlichen Rechtsordnung die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das in Artikel 10 des Vertrages niedergelegte Prinzip der Zusammenarbeit, das in Ermangelung eines harmonisierten Prozesssystem dazu verpflichtet, für die oben genannten gemeinschaftsrechtlichen Ansprüche die gleiche Form des Rechtsschutzes zu gewähren und nicht nur einen bloßen Inzidentrechtsschutz, der weniger wirksam ist als der für andere innerstaatliche Rechte allgemein garantierte Rechtsschutz?

Stellt Artikel 21 des Gesetzes Nr. 1034 vom 6.12.1971 in der novellierten Fassung des Artikels 3 des Gesetzes Nr. 205 vom 21.7.2000 insoweit, als er unter den möglichen Rechtsbehelfen in Eilverfahren keinen vor Anhängigmachung der Hauptsache vorsieht, der als solcher darauf gerichtet ist, der Verwaltung mit sofortiger Wirkung zu untersagen, den Vertrag nach Abschluss eines Ausschreibungsverfahrens zu unterzeichnen, und zwar unabhängig von der vorherigen Erhebung einer gegen eine Handlung dieses Ausschreibungsverfahrens gerichteten Anfechtungsklage, eine ausreichende Umsetzung des

Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 89/665/EWG (¹) vom 21.12.1989 dar, der alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen umfassend zur Verfügung stehende Nachprüfungsverfahren für Personen einzuführen, die beabsichtigen, Schadensersatz zu fordern, oder befürchten, durch eine Entscheidung des Ausschreibungsausschusses für die Erteilung eines öffentlichen Auftrags geschädigt zu werden?

Verletzt der oben genannte vorläufige Rechtsschutz durch die innerstaatlichen Verwaltungsgerichte auch Artikel 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie, der dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern, wozu auch Maßnahmen gehören, um das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen, oder Maßnahmen der Durchführung jeder sonstigen Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber?

Verletzt schließlich diese Form des vorläufigen Rechtsschutzes gleichzeitig Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages, der durch die Kodifizierung der Achtung der in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Grundrechte das Prinzip des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, wie es in den Artikeln 6 und 13 dieser Konvention festgelegt ist, übernommen hat, dessen volle Wirksamkeit in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen die Mitgliedstaaten damit sicherzustellen haben?

(¹) Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 12. Februar 2003 in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag von Dany Bidar gegen 1. London Borough of Ealing und 2. Secretary of State for Education

(Rechtssache C-209/03)

(2003/C 171/19)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 12. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Mai 2003, in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag von Dany Bidar gegen 1. London Borough of Ealing und 2. Secretary of State for Education um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofes vom 21. Juni 1988 in der Rechtssache 39/86 (Lair, Slg. 1988, 3161) und in der Rechtssache 197/86 (Brown, Slg. 1988, 3205) und der Entwicklungen im Recht der Europäischen Union einschließlich der Einfügung von Artikel 18 EG und der Entwicklungen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich der Ausbildung die Unterhaltsbeihilfe für Studierende an einer Hochschule, d. h. die Beihilfe, die entweder im Wege von a) subventionierten Darlehen oder b) Stipendien gewährt wird, weiterhin nicht unter den EG-Vertrag, soweit es um Artikel 12 EG und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geht?
 2. Wenn ein Teil von Frage 1 verneint wird und wenn Unterhaltsbeihilfe für Studierende in der Form von Stipendien oder Darlehen nunmehr unter Artikel 12 EG fällt, welche Kriterien hat das nationale Gericht dann anzuwenden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine solche Beihilfe auf objektiv gerechtfertigte Erwägungen, die nicht auf der Staatsangehörigkeit beruhen, gegründet sind?
 3. Wenn ein Teil von Frage 1 verneint wird, kann man sich dann auf Artikel 12 EG beziehen, um einen Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe ab einem vor dem Tag des Urteils des Gerichtshofes im vorliegenden Fall liegenden Zeitpunkt zu geltend zu machen, und wenn ja, ist für diejenigen, die vor diesem Zeitpunkt rechtliche Schritte eingeleitet haben, eine Ausnahme zu machen?
- _____
- Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 17. April 2003 in dem Rechtsstreit The Queen auf die Klage der 1. Swedish Match AB und 2. Swedish Match UK limited gegen The Secretary of State for Health**
- (Rechtssache C-210/03)**
- (2003/C 171/20)
- Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 17. April 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Mai 2003, in dem Rechtsstreit The Queen auf die Klage der 1. Swedish Match AB und 2. Swedish Match UK limited gegen The Secretary of State for Health um Vorabentscheidung über folgende Fragen:
1. Sind die Artikel 28 EG bis 30 EG unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung sowie der Grundrechte (insbesondere des Rechts auf Eigentum) dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften entgegenstehen, die es verbieten, Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak in Form eines Pulvers oder feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen bestehen oder in einer Form dargeboten werden, die an ein Lebensmittel erinnert, und die zum oralen Gebrauch mit Ausnahme des Rauchens oder Kauens bestimmt sind, zu liefern, zur Lieferung anzubieten, sich zu ihrer Lieferung bereit zu erklären, zur Lieferung feilzuhalten oder im Hinblick auf die Lieferung zu besitzen?
 2. Ist Artikel 8 der Richtlinie 2001/237/EG ⁽¹⁾ aus einem der folgenden Gründe ganz oder teilweise rechtswidrig:
 - a) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot;
 - b) Verstoß gegen Artikel 28 EG und/oder Artikel 29 EG;
 - c) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz;
 - d) Ungeeignetheit der Artikel 95 EG und/oder Artikel 133 EG als Rechtsgrundlage;
 - e) Verstoß gegen Artikel 95 Absatz 3 EG;
 - f) Ermessensmissbrauch;
 - g) Verstoß gegen Artikel 253 EG und/oder die Begründungspflicht;
 - h) Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum?
 3. Sind diese Grundsätze dahin auszulegen, dass sie unter folgenden Umständen eine nationale Vorschrift verbieten?
 - a) Die nationale Vorschrift wurde 1992 zur Umsetzung des Artikels 8a der Richtlinie 89/622/EWG ⁽²⁾ erlassen;
 - b) sie wurde aufgrund von Befugnissen des innerstaatlichen Rechts erlassen, die nicht vom Vorliegen einer Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie abhängen;
 - c) die Richtlinie 89/622/EWG (in der durch die Beitrittsakte für Österreich, Finnland und Schweden geänderten Fassung) wurde durch die Richtlinie 2001/37/EG aufgehoben und ersetzt, deren Artikel 8 Artikel 8a der Richtlinie 89/622/EWG übernimmt;